

Satzung des Schulvereins der Grundschule Gröditsch

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Gröditsch“ und hat seinen Sitz in 15913 Märkische Heide, OT Gröditsch, Schulstr. 29.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Gröditsch. Dieser Zweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule erfüllt sowie durch die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen verwirklicht. Der Verein soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.
- (2) Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen und Spenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder können Eltern, Schüler, Freunde und Förderer des Vereins sowie juristische Personen werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme minderjähriger Schüler ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung aufgestellt wird.
- (3) Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Der Austritt erfolgt mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

b) Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, das

1. seinen Pflichten zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist (Verzug von mehr als einem Jahr)
2. das Ansehen des Vereins schädigt
3. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt

Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel Mehrheit bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

c) Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

d) Streichung

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist die Mitgliedschaft im „Schulverein der Grundschule Gröditsch“.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl in der ersten Hauptversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt. Bei Rechtsgeschäften ab einer Höhe von 250,00 Euro vertreten je zwei Mitglieder den Verein gemeinsam.
- (4) Der Rechnungsführer besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenquittungen.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig auf formlose Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen und leitet den Verein nach dem in § 3 der Satzung genannten Zweck.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - b. Berichterstattung über die geleistete Arbeit vor der Mitgliederversammlung (Jahresbericht, Kassenbericht)
 - c. Beschlüsse bezüglich des Eintrittes, der Streichung sowie des Ausschlusses von Mitgliedern
 - d. die Einhaltung der Kassenordnung und vollständige, fortlaufende Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g. Aussprache der Mitglieder
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit zwei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung. Die Form ist auch gewahrt, wenn die schriftliche Einladung über die Schüler der Grundschule Gröditsch an die Vereinsmitglieder verteilt wird.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden mit gleicher Frist durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sofern sich auf Frage des Wahlleiters kein Widerspruch erhebt, ist offene Abstimmung möglich.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer prüfen Kasse und Buchführung des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- (2) Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Änderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Vereins können dessen Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Vereine „Pretschener Kinderland und Freizeittreff e. V.“ und „Kindertagesstätte Marienkäfer und Freizeitklub e. V.“ und ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung im Innenverhältnis und mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister im Außenverhältnis in Kraft.

Märkische Heide, den 17.03.2008

Der Verein wurde am 9.05.2008 im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter lfd. Nr. VR 4656 eingetragen.